

KOOPERATIONSVERTRAG FÜR BEHERBERGER - TOURISMUSVERBAND PAZNAUN – ISCHGL

Fassung vom 20.12.2023

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

Tourismusverband Paznaun – Ischgl

Dorfstraße 43

6561 Ischgl

nachfolgend kurz „**TVB**“

sowie dem nachstehenden **Beherbergungsbetrieb** (nachfolgend kurz „**Beherberger**“):

Anbieter Typ: Firma(Rechtsperson) ☐ Privat (natürliche Person) ☐

Bezeichnung des Leistungspartners: _____

Objektcode: _____

Firmenwortlaut/Inhaber/Unternehmensträger: _____

Bei natürlichen Personen: (Vorname, Nachname, Geburtstag, Geburtsort, Geburtsland)

Adresse: _____

Rechnungsadresse (falls abweichend): _____

UID-Nummer: _____

TIN/ Steuernummer: _____

Berechtigung zum USt-Ausweis: Ja ☐ Nein ☐

Telefon/Mobil: _____

Mail: _____

Fax: _____

Bank / Zahlungsdaten:

IBAN: _____

BIC: _____

Konto-Inhaber: _____

1 Präambel

- 1.1 Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben vermarktet der TVB auf seinen Online-Plattformen sowie auch vor Ort in den Infobüros die diversen im Verbandsgebiet angebotenen Unterkunftsleistungen. Die Einrichtung eines breiten Online-Angebotes soll die digitale Buchbarkeit von Unterkunfts-Dienstleistungen verbessern und insgesamt eine Stärkung der Nachfrage nach touristischen Leistungen im Verbandsgebiet herbeiführen.
- 1.2 Auf Basis der vorliegenden Vereinbarung sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit der TVB als Vermittler oder auch Veranstalter von Reiseleistungen gegenüber dem Gast die durch den Beherberger in das Online-Buchungscenter des TVB eingepflegten Kontingente vermarkten kann.

2 Vertriebskanäle

- 2.1 Die Vermarktung der durch den Beherberger als frei (buchbar) eingepflegten Kontingente kann durch den TVB, der auch Inhaber eines Reisebüro-Gewerbes ist, über unterschiedliche Vertriebskanäle erfolgen:

Vertriebskanal A:

Vermittlung der Leistung über das Online-Buchungscenter direkt an den Gast, woraus ein Beherbergungsvertrag zwischen Beherberger und Gast resultiert. Hier tritt der TVB lediglich als Vermittler auf. Dieser Vertriebskanal ist automatisch für jeden Beherberger freigeschalten.

Vertriebskanal B:

Vermittlung der Leistung an einen Portalpartner oder eine Meta-Suchmaschine („Portal“), wobei dieses Portal selbst wiederum nur als Vermittler auftritt, woraus wiederum ein Beherbergungsvertrag zwischen Beherberger und Gast resultiert. Hier treten der TVB sowie auch das Portal lediglich als Vermittler auf. Dieser Vertriebskanal ist automatisch für jeden Beherberger freigeschalten, wobei eine Freischaltung durch den TVB je nach Portal nur für bestimmte Kategorien von Beherbergen möglich ist (z.B. nur Ferienwohnungen etc.); Es besteht kein Rechtsanspruch des Beherbergers auf Freischaltung für alle Portale. Dieser Vertriebskanal ist – sofern dies durch den TVB aufgrund der Kategorie des Beherbergers aktiviert wird - automatisch für jeden Beherberger freigeschalten. Der Beherberger kann die angeschlossenen Buchungsportale und die hinterlegten Aufschläge (siehe unten) jederzeit im WebClient nachverfolgen. Der Beherberger kann den Vertrieb über einzelne oder alle Portale unterbinden, indem er die Datenübertragung an diese im WebClient unterbindet (deaktiviert). Werden durch den TVB unterjährig neue Portalpartner „angeschlossen“, erfolgt eine entsprechende Information an den Beherberger und es besteht wiederum die Möglichkeit einer Deaktivierung über den WebClient. Wenn der Beherberger die Portale nicht deaktiviert, so werden die Konditionen des jeweiligen Portals akzeptiert.

Vertriebskanal C:

Buchung der Leistung unmittelbar durch den TVB, wobei dieser selbst Vertragspartner des Beherbergungsvertrages wird und die gebuchten Leistungen – allenfalls in Kombination mit weiteren Reiseleistungen – an den Gast weitergibt (hier tritt der TVB als Veranstalter auf und es wird dem Gast regelmäßig eine „Pauschalreise“ im Sinne des Pauschalreisegesetzes angeboten). Dieser Vertriebskanal ist gegenständlich

- ☐ freigeschalten
- ☐ nicht freigeschalten.

- 2.2 Ob der TVB (etwa im Falle einer Kundenanfrage) die Leistungen des Beherbergers vermittelt (Vertriebskanal A) oder ob er im eigenen Namen als Reiseveranstalter die Leistung bucht und an den Gast weitergibt (Vertriebskanal C), liegt in der freien Entscheidung des TVB.

3 Zusammenarbeit

- 3.1 Der Beherberger pflegt seine freien Kontingente eigenständig und eigenverantwortlich im WebClient ein. Der TVB bietet sodann ohne Rückfrage diese freien Kontingente an, bis Buchungen getätigt oder die Kontingente durch den Beherberger wieder gelöscht werden. Der TVB übernimmt keine Belegungsgarantie. Der Beherberger verpflichtet sich, die getätigten Buchungen zu akzeptieren und die angeführten Objekte (Räumlichkeiten) für die Buchungen über/durch den TVB freizuhalten.

4 Datenwartung und Doppelbuchungen

- 4.1 Der Beherberger ist zur regelmäßigen Pflege seiner Daten verpflichtet und ist für die Datenwartung im WebClient verantwortlich. Die Verantwortung für seine Daten trägt der Beherberger auch dann, wenn er die Wartung aus technischen Gründen nicht selbstständig durchführen kann oder ein Mitarbeiter des TVB in seinem Auftrag die Daten hinterlegt (nur in Ausnahmefällen möglich). Allfällige fehlerhafte Angaben (wie zB Preise, An- und Abreise, Kontingente etc) sowie Schreib- bzw Tippfehler in der Datenwartung gehen zu Lasten des Beherbergers. Der Beherberger ist grundsätzlich dennoch an erfolgte Reservierungen gebunden.
- 4.2 Bilder des Betriebes des Beherbergers können jederzeit selbst und kostenlos über den WebClient im Internet eingestellt bzw. ausgetauscht werden. Es müssen mindestens 1 Hausbild und je Zimmer / Appartement 2 Bilder vom Beherberger eingestellt werden. Der Beherberger garantiert, dass alle gelieferten Bilder, Grafiken, Logos oder herunter geladene Dateien frei von Rechten Dritter sind, die eine Nutzung durch den TVB oder durch die freigeschalteten Portale ausschließen oder beschränken.
- 4.3 Der Beherberger ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die über den WebClient eingespeisten Daten des Beherbergers durch den TVB verarbeitet und auch an ausgewählte Betreiber von Portalen zur Veröffentlichung übermittelt werden. Der Beherberger nimmt zur Kenntnis, dass die Daten mit Weitergabe an den Betreiber des Portals nicht mehr in der Verfügungsgewalt des TVB stehen. Für Änderungen oder Löschungen der Daten wird sich der Beherberger in diesem Fall direkt an den Betreiber des Portals wenden. Der TVB kann keine Haftung für den Umgang des Portal-Betreibers mit den Daten des Beherbergers übernehmen.
- 4.4 Der TVB ist berechtigt, die vom Beherberger bereitgestellten Informationen in andere Sprachen zu übersetzen, zu kürzen bzw. dem durch den TVB geführten Standard anzupassen.
- 4.5 Irreführende, unrichtige oder rechtsverletzende Angaben des Beherbergers (z.B. betreffend Klassifizierung, Ausstattung, Lage...) können Gewährleistungs-, Anfechtungs- und Schadenersatzansprüche des TVB nach sich ziehen. Der Beherberger stellt der TVB von allen Ansprüchen Dritter (zB Rechteinhabern an Lichtbildern, Texten oder Logos) frei, die aus Angaben resultieren, welche der Beherberger an den TVB übermittelt bzw. ins System eingepflegt hat.
- 4.6 Sofern es aufgrund einer mangelhaften Wartung der Kontingente oder durch ein anderweitiges Verschulden des Beherbergers zu Doppelbuchungen kommt, hat die durch/über den TVB erfolgte Buchung Vorrang. Sollte es ungeachtet dessen nicht möglich sein, dem Gast das gebuchte Zimmer zur Verfügung zu stellen, hat der Beherberger innerhalb von 24 Stunden eine schriftliche Erklärung an den Gast abzugeben, die deutlich macht, dass der TVB nicht für die Doppelbuchung verantwortlich ist. Weiters ist der Beherberger verpflichtet, dem Gast eine entsprechende Alternative anzubieten und den TVB entsprechend zu informieren. Notwendige Umbuchungen in andere Unterkünfte müssen die gleiche Qualität, Lage und Preis aufweisen. Eventuell daraus entstehende Mehrkosten hat der Beherberger zu tragen. Der TVB ist über jede Art von Umbuchung umgehend schriftlich zu informieren. Der TVB wird die entsprechende Umbuchung im System durchführen.

5 Preise

- 5.1 Es können nur Fixpreise angegeben werden. Die Preise verstehen sich als Bruttopreise entweder pro Person/Nacht, pro Person/Anzahl Nacht, pro Einheit/Nacht oder pro Einheit/Anzahl Nacht exklusive Ortstaxe. Der auf diese Art vom Beherberger hinterlegte Preis („hinterlegter Preis“) ist für sämtliche Vertriebskanäle als Ausgangswert heranzuziehen. Für die an den TVB und/oder an Portalpartner zu bezahlenden Kommissionsgebühren (Vertriebskanal B) gilt hingegen der über den Revenue-Manager oder automatisch erhöhte Preis als Berechnungsgrundlage für die Kommission. Um im letztgenannten Fall allfällige Differenzen aufgrund der abweichenden Berechnungsgrundlage (hinterlegter Preis oder erhöhter Preis) hinsichtlich der Kommission und der Systemgebühr auszugleichen, ist der TVB berechtigt (aber nicht verpflichtet), einen entsprechenden zusätzlichen vom Gast zu bezahlenden Aufschlag („Differenzaufschlag“) zu hinterlegen, sodass letztlich der Beherberger nach Abzug allfälliger Kommissionen und der Systemgebühr den hinterlegten Preis als Erlös erzielen kann (gilt nicht für Vertriebskanal C).
- 5.2 Erfolgt eine Buchung über einen als Vermittler auftretenden Portalpartner (Vertriebskanal B), so wird die an das Portal zu bezahlende Kommission, die zu bezahlende Systemgebühr sowie die an den TVB zu bezahlende Kommission (siehe jeweils unten Punkt 6) sowie evtl. der im vorigen Absatz angesprochen „Differenzaufschlag“ automatisch dem hinterlegten Preis aufgeschlagen. Dieser „erhöhte Preis“ ist dann der vom Gast an den Beherberger zu bezahlende Preis. Der Beherberger stimmt der entsprechenden (automatischen) Erhöhung des Endkundenpreises ausdrücklich zu.
- 5.3 Preisänderungen haben auf bereits abgeschlossene Buchungen keinen Einfluss.
- 5.4 Die Ortstaxen werden durch den Beherberger „normal“ vom Gast (auch bei Buchung über Vertriebskanal C) eingehoben und an den TVB abgeführt.

6 Kommission / Systemgebühr

- 6.1 Vertriebskanal A:
- 6.1.1 Bei „normalen“ Vermittlungen über den Vertriebskanal A verrechnet der TVB keine Kommission und es fällt auch keine Systemgebühr vonseiten der feratel media technologies AG an.
- 6.2 Vertriebskanal B:
- 6.2.1 Auch bei Vermittlungen über den Vertriebskanal B fällt keine **Vermittlungskommission für den TVB** an.
- 6.2.2 Bei **Stornierungen** werden keine Systemgebühren oder Vermittlungskommissionen verrechnet, sofern die Information der Stornierung fristgerecht (binnen 7 Tagen) an den TVB gesendet wurde. Der Beherberger erhält dann eine Stornierungsbestätigung. Die Abrechnung einer etwaigen Stornogebühr mit dem Vertragspartner obliegt dem Beherberger. Eine bloße Umbuchung oder Änderung der vermittelten Leistung (z.B. abweichende Zimmerbelegung) führt nicht zu einer Stornierung der Reiseleistung und damit auch nicht zu einem Entfall der Vermittlungskommissionen oder Systemgebühren. Es werden in diesem Fall die geänderten Reiseleistungen (nach den vorigen Abschnitten) verkommissioniert. Umbuchungen oder Änderungen sind vom Beherberger schriftlich an den TVB zu melden.
- 6.2.3 Zur Abgeltung der Vermittlungsleistungen des Portals ist auch an dieses in aller Regel eine vorgegebene **Kommission** zu bezahlen. Die Höhe der Kommission für das Portal wird im System hinterlegt und orientiert sich an den abzuführenden Kommissionssätzen oder an den sonstigen an den jeweiligen Partner zu bezahlenden Entgelten (z.B. allgemeines Marketingentgelt).

- 6.2.4 Darüber hinaus hat der Beherberger bei einer Vermittlung über Vertriebskanal B an den Systembetreiber (feratel media technologies AG) eine **Systemgebühr** in Höhe von derzeit 2 % zu bezahlen.
- 6.3 Vertriebskanal C:
- 6.3.1 Bei der Buchung der Leistungen durch den TVB über den Vertriebskanal C fällt eine Kommission in Höhe von 10% an. Etwaige Erhöhungen über den „Revenue-Manager“ oder automatische Erhöhungen haben hier keine Geltung bzw. sind nicht anwendbar. Bei einer Buchung über Vertriebskanal C wird die an den Systembetreiber (feratel media technologies AG) zu bezahlende **Systemgebühr** vom TVB getragen.
- 6.4 **Zahlungsmodalitäten:**
- 6.4.1 Die Kommissionsabrechnung erfolgt jeweils nach Abreise des Gastes frühestens am 5. des nachfolgenden Monats. Es wird für alle Anreisen eines Monats eine Rechnung erstellt. Die Zahlung der Kommissionsabrechnung erfolgt ausnahmslos per SEPA-Bankeinzug. Der Einzug erfolgt frühestens am 15. des Monats. Die Widerspruchsfrist bei ungerechtfertigtem Einzug beträgt 8 Wochen. Ein Guthaben des Beherbergers oder des TVB ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung an den jeweils anderen Vertragspartner auf dessen Konto zur Anweisung zu bringen.
- 6.4.2 Auch die an den Systembetreiber (feratel media technologies AG) zu bezahlende Systemgebühr sowie die an ein Portal zu bezahlende Kommission werden im Wege der ordentlichen Kommissionsabrechnung eingezogen und abgeführt. Eine Direktzahlung durch den Beherberger ist nicht erforderlich.

7 **Qualitätsgarantie**

- 7.1 Für jede Buchung gilt die Grundausrüstung eines kategorie-typischen Zimmers, Suite, Appartement oder Ferienhaus als vereinbart. Die Buchung zu den speziellen TVB-Preisen ist in keiner Weise mit irgendeiner Qualitätsminderung der durch den TVB gebuchten Unterkunft im Hinblick auf Größe, Ausstattung, Lage oder Service verbunden. Die Gäste werden ausschließlich in Zimmern untergebracht, die die im Reservierungssystem angegebene Zimmerausstattung aufweisen. Der TVB hat jederzeit das Recht, die Objekte zu besichtigen.
- 7.2 Die Leistungen, die der Beherberger auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung gegenüber Gästen von durch den TVB veranstalteten Reisen erbringt, müssen von gleicher Güte sein, wie jene Leistungen, die der Beherberger unter denselben Bedingungen seinen direkt buchenden Gästen erbringt.

8 **Informationspflichten**

- 8.1 Im Falle einer Buchung von Leistungen durch/über den TVB wird der Beherberger automatisch per E-Mail, WebClient oder SMS (an die zuletzt bekanntgegebene Adresse) informiert.
- 8.2 Der Beherberger ist verpflichtet, alle für die Reservierungen zuständigen Mitarbeiter zu schulen und auch inhaltlich darüber zu informieren, dass eine Kooperation mit dem TVB besteht.
- 8.3 Geplante Umbauten bei laufendem Unternehmensebetrieb, Baumaßnahmen in der Nachbarschaft, Schließung von Serviceeinrichtungen (z.B. Sauna, Schwimmbad...) sowie Rechtsnachfolge oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens betreffend das Vermögen des Beherbergers sind dem TVB unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines Besitzerwechsels, Verpachtung, Erbfolge in Bezug auf das Beherbergungsunternehmen treten die Übernehmer bzw. die Erben in den Vertrag ein und übernehmen alle Rechte und Pflichten in Bezug auf die bereits erfolgten Buchungen, Reservierungen und geleisteten Zahlungen. Der Beherberger haftet solidarisch mit dem jeweiligen Nachfolger für die vertraglichen Verpflichtungen – auch jene, die nach der Rechtsnachfolge entstehen.

9 Vertragsdauer

- 9.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterfertigung dieses Vertrages. Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jedem der Vertragsparteien ohne besonderen Grund, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf den 30.04. und 31.10. eines Jahres schriftlich eingeschrieben (mit Brief), aufgelöst werden. Beide Parteien verzichten auf die Dauer von 12 Monaten auf ihr Kündigungsrecht. Zustelladresse ist die in diesem Vertrag angegebene Adresse. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Postaufgabestempel einer inländischen Postaufgabestelle.
- 9.2 Im Falle der Kündigung ist der Beherberger verpflichtet, alle über oder durch den TVB gebuchten und noch abzuwickelnden Leistungen entsprechend den hier vereinbarten Bedingungen durchzuführen. Laufende Buchungskommissionsansprüche bleiben von der Kündigung ebenso unberührt wie die Verpflichtung zur Zahlung der Systemgebühr.
- 9.3 Im Falle eines wichtigen Grundes ist der TVB berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen oder den Beherberger zu sperren (und sohin die Möglichkeit zur Einspielung von Kontingenten und die Buchbarkeit für den Beherberger aufheben). Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- Über das Vermögen des Beherbergers wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse unterbleibt;
 - Bestreiten des Erhalts einer ordnungsgemäß durchgeführten Buchung oder die Verweigerung der Leistungserbringung aufgrund versäumter Datenpflege;
 - Vom Leistungsempfänger wird ein höherer als auf der Datenbank veröffentlichter Preis abverlangt;
 - Der Gast wird entgegen der vorgegebenen Qualitätsgarantie in ein Zimmer minderer Qualität oder unterdurchschnittlicher Größe („Notzimmer, Personalzimmer“) untergebracht.
 - Handlungen oder Unterlassungen des Beherbergers (oder ihm zurechenbarer Personen) die das Ansehen und die Tätigkeit des TVB gefährden.
 - Nicht fristgerechte Zahlungen der Kommission lt. Vereinbarung in diesem Vertrag oder ungerechtfertigter Kürzung der Kommissionsrechnung.
 - Wiederholte negative Bewertungen durch die über den TVB gebuchten/vermittelten Gäste;
 - Einstellung der Online-Buchungsmöglichkeit durch den TVB;
 - Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages.
- 9.4 Nach Sperrung des Leistungserbringers behält sich der TVB vor, den Beherberger erst dann wieder für Buchungen freizuschalten, wenn alle Außenstände oder Ansprüche ausgeglichen sind und eventuelle Missstände beseitigt wurden.

10 Gewährleistung / Haftung

- 10.1 Der Beherberger hat die gebuchten Zimmer für den betreffenden Zeitraum freizuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche geschuldeten Leistungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht ordnungsgemäß erbracht werden können.
- 10.2 Der Beherberger hat nach allgemeinen Grundsätzen für sämtliche Schlecht- oder Minderleistungen einzustehen. Wird der Beherberger durch den Gast oder durch den TVB auf etwaige Vertragswidrigkeiten hingewiesen, so hat er sich darum zu bemühen, diese Vertragswidrigkeiten umgehend zu beheben oder adäquaten Ersatz zu beschaffen. Resultieren dem TVB (insbesondere im Vertriebskanal C) aufgrund einer Schlecht- oder Minderleistung des Beherbergers Gewährleistungs- oder Schadenersatzpflichten gegenüber dem Gast oder sonstigen Dritten, so hat der Beherberger dafür einzustehen und den TVB schad- und klagslos zu halten. Der TVB kann entsprechenden Ersatz verlangen und auch mit etwaigen Forderungen des Beherbergers kompensieren.

- 10.3 Zeichnet sich bereits vor Anreise des Gastes ab, dass gewisse Leistungen nicht ordnungsgemäß erbracht werden können, so hat der Beherberger dies dem TVB gegenüber unverzüglich anzuzeigen und sich um einen adäquaten, zumindest gleichwertigen Ersatz zu bemühen. Dies befreit den Beherberger aber nicht von seiner allgemeinen Gewährleistung und Haftung für die Erfüllung des Vertrages.
- 10.4 Bei Vermittlung über die Vertriebskanäle A und B haftet der TVB (nur) für die ordnungsgemäße Abwicklung der Reservierungen; jede darüber hinaus gehende Haftung wird ausgeschlossen. Der TVB nimmt keine Bonitätsprüfung der vermittelten Gäste vor und übernimmt somit auch keine Haftung für Zahlungen bzw. Inkasso.
- 10.5 Bei der Buchung durch den TVB (Vertriebskanal C) haftet der TVB lediglich für die Zahlung der vereinbarten Preise sowie der in diesem Vertrag umschriebenen sonstigen Gebühren (z.B. Stornogebühren).
- 10.6 Der TVB lehnt des Weiteren jegliche Haftung für Schäden/Beschädigungen, die durch den vermittelten Gast verursacht werden, ab. Sofern dem TVB in Bezug auf Schäden des Beherbergers Ersatzansprüche gegenüber dem Gast zustehen, wird der TVB diese auf Anforderung an den Beherberger abtreten, sofern nicht noch eigene Forderungen des TVB zustehen oder zustehen könnten.
- 10.7 Der TVB übernimmt keine Gewähr dafür, ob der Gast tatsächlich anreist, vollständige Richtigkeit der Personalien gegeben ist und die Leistungen des Beherbergers tatsächlich bezahlt werden.
- 10.8 Der TVB haftet nicht für technische Fehler und evtl. Schäden durch Computerkriminalität, die an den Computersystemen, mit denen der TVB zusammenarbeitet, auftreten können.
- 10.9 Der TVB übernimmt (auch im Anwendungsbereich von Vertriebskanal C) keine Haftung für die Bezahlung von unmittelbar an den Gast erbrachten Leistungen des Beherbergers. Sämtliche über das Leistungsangebot nach dem konkret zwischen TVB und dem Beherberger abgeschlossenen Beherbergungsvertrag hinausgehende Leistungen sind direkt gegenüber dem Gast (zivilrechtlicher Vertragspartner in Bezug auf diese Zusatzleistungen) abzurechnen.
- 10.10 Der Beherberger haftet nach allgemeinen Grundsätzen für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden. Wird der TVB vom Gast oder von Dritten wegen behaupteten Pflicht- oder Vertragsverletzungen des Beherbergers in Anspruch genommen, so hat der Beherberger den TVB bei der Abwehr der Ansprüche angemessen auf eigene Kosten zu unterstützen sowie generell den TVB schad- und klaglos zu halten.
- 11 Besondere Bedingungen für die Vermittlung von Leistungen über den TVB (Vertriebskanal A und B)**
- 11.1 Anwendbarkeit der AGBH 2006
- 11.1.1 Der TVB wird mit dem Gast/Portalpartner vereinbaren, dass – sofern nicht abweichende Regelungen getroffen werden – für den vermittelten Beherbergungsvertrag die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie 2006 (AGBH 2006) Gültigkeit haben.
- 11.2 Zahlungsbedingungen
- 11.2.1 Die jeweils anwendbaren Zahlungsmöglichkeiten für den Gast sowie eine allfällige Verpflichtung des Gastes zur Leistung einer Anzahlung oder einer Vorautorisierung mittels Kreditkarte sind individuell durch den Beherberger festzulegen und im WebClient zu hinterlegen.
- 11.2.2 Das Inkasso- und Mahnwesen ist vom Beherberger zu führen. Der Gast bezahlt die Anzahlungen und den Restbetrag zuzüglich Ortstaxe entsprechend der individuellen Voreinstellung (und aufgrund eigenverantwortlicher Rechnungslegung) direkt an den Beherberger.

- 11.3 Rücktrittsrecht und Stornierungsbedingungen
- 11.3.1 Der TVB wird mit dem Gast/Portalpartner vereinbaren, dass – sofern nicht abweichende Regelungen getroffen bzw durch den Beherberger hinterlegt werden – die nachstehenden Stornoregelungen (siehe auch Punkt 5.5 und 5.6 der AGBH 2006) gelten. Der Gast kann demnach vom vermittelten Reisevertrag zurücktreten, wie folgt:
- Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunsttag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden. Danach ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:
- bis 1 Monat vor dem Ankunsttag 40 % vom gesamten Arrangementpreis;
 - bis 1 Woche vor dem Ankunsttag 70 % vom gesamten Arrangementpreis;
 - in der letzten Woche vor dem Ankunsttag 90 % vom gesamten Arrangementpreis.
- 11.3.2 Die genannten Stornobedingungen werden standardmäßig im Reservierungssystem durch den TVB beim Beherberger hinterlegt. Außerdem können durch den Beherberger auch individuelle Zahlungs- bzw. Stornobedingungen hinterlegt werden, welche sodann Vorrang vor der Standardeinstellung genießen. Sowohl die Auswahl als auch der Inhalt der Zahlungs- bzw. Stornobedingungen und deren rechtliche Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit liegen ausschließlich in der Sphäre des Beherbergers. Den TVB trifft diesbezüglich keine Verantwortung.
- 12 Besondere Bedingungen für die Buchung von Leistungen durch den TVB (Vertriebskanal C)**
- 12.1 Anwendbarkeit der AGBH 2006
- 12.1.1 Bei Buchung von Leistungen durch den TVB (Vertriebskanal C) kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie 2006 (AGBH 2006) nicht zur Anwendung.
- 12.2 Zahlungsbedingungen
- 12.2.1 Der Beherberger wird dem TVB nach Abreise des Gastes die von ihm erbrachten Leistungen ordnungsgemäß (iSd UStG) in Rechnung stellen. Die vom TVB zu leistenden Entgelte sind 14 Tage nach Rechnungslegung fällig. Eine Verpflichtung des TVB zur Leistung einer Anzahlung wird nicht vereinbart.
- 12.2.2 Reist der Gast vorzeitig ab, so bleibt der Beherberger grundsätzlich berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Beherberger muss dem TVB gegenüber jedoch in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme der Leistungen (etwa Verpflegungsleistungen etc.) erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat oder erhalten hätte können.
- 12.3 Rücktrittsrecht und Stornierungsbedingungen
- 12.3.1 Dem Beherberger ist bewusst, dass bei Buchung durch den TVB (Vertriebskanal C) dem Gast (Vertragspartner des TVB) verschiedene Rücktrittsrechte zustehen und dass dieser (etwa nach dem Pauschalreisegesetz) grundsätzlich jederzeit vom mit dem TVB abgeschlossenen Reisevertrag zurücktreten kann. Auch aus diesem Grund wird dem TVB ein jederzeit ausübbares, umfassendes (etwa wegen Stornierung durch den Gast, Nichterreichung einer etwaigen Mindestteilnehmeranzahl, höherer Gewalt etc.) und grundsätzlich kostenfreies Rücktrittsrecht gewährt.
- 12.3.2 Für den Fall der Nichterreichung einer etwaigen Mindestteilnehmeranzahl wird der TVB den Rücktritt spätestens 4 Tage (bei Pauschalreisen bis zu sechs Tagen [ausschlaggebend ist hier die Gesamtreisedauer laut Pauschalreisevertrag, inkl Aufenthalt in anderen Beherbergungsbetrieben]) bzw 16 Tage (bei Pauschalreisen ab sieben Tagen) vor Reiseantritt gegenüber dem Beherberger erklären.

- 12.3.3 Der Vertragsrücktritt vom Beherbergungsvertrag durch den TVB erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung (zB über den WebClient oder per E-Mail) an den Beherberger. Der Rücktritt kann in Bezug auf sämtliche Vertragsleistungen oder auch in Bezug auf teilbare Einzelleistungen erfolgen (etwa in Bezug auf einzelne Zimmer samt Verpflegung etc.). Aus dem Rücktritt des TVB erwachsen dem Beherberger keinerlei Schaden- oder Aufwandsersatzansprüche.
- 12.3.4 Ist der Vertragsrücktritt des Gastes (im Verhältnis zum TVB) auf Gründe aus der Sphäre des Reisenden zurückzuführen, so hat dieser nach dem mit dem TVB abgeschlossenen Reisevertrag eine Stornogebühr (Staffelung je nach Zeitpunkt) zu bezahlen. In diesen Fällen wird der TVB im Regelfall auch vom abgeschlossenen Beherbergungsvertrag zurücktreten und dem Beherberger, soweit die Stornogebühren beim Gast einbringlich gemacht werden können, nachfolgende Stornosätze erstatten:
- bis zum 85. Tag vor dem Reiseantritt: keine Stornogebühren
 - ab dem 84. Tag bis zum 25. Tag vor dem Reiseantritt: 30 % des Angebotspreises;
 - ab dem 24. Tag bis zum 4. Tag vor dem Reiseantritt: 60 % des Angebotspreises;
 - ab dem 3. Tag vor dem Reiseantritt: 80 % des Angebotspreises.
- 12.4 Für den Fall, dass der Gast - ohne entsprechende Vorabinformation - nicht spätestens bis 12:00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftstages folgenden Tages anreist, gilt der jeweilige Beherbergungsvertrag mit dem TVB als (gegebenenfalls: teilweise in Bezug auf das jeweilige Zimmer) aufgelöst, wenn nicht durch den TVB ein Festhalten am Vertrag trotz Verspätung des Gastes schriftlich erklärt wird. Der Beherberger hat den TVB schriftlich über die Stornierung wegen „Noshow“ zu informieren.
- 12.5 Die individuell durch den Beherberger hinterlegten Stornosätze (betreffend die Vertriebskanäle A und B) gelten bei Buchung durch den TVB (Vertriebskanal C) nicht.

13 Aufzeichnungspflicht Buchungs- und Vermittlungsplattformen

- 13.1 Der TVB ist gesetzlich verpflichtet (§ 18 Abs 11 und 12 UStG 1994 iVm § 4 Sorgfaltspflichten-UStV) folgende Daten zu erheben, zu speichern und an die Abgabenbehörde zu übermitteln:
1. Name, Postadresse und E-Mail-, Website- oder andere elektronische Adresse des Vermieters;
 2. Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder nationale Steuernummer des Vermieters, falls erhältlich;
 3. Bankverbindung oder Nummer des virtuellen Kontos des Vermieters, falls erhältlich;
 4. In Bezug auf die Leistung:
 - a) eine Beschreibung der Leistung,
 - b) das dafür bezahlte Entgelt (= Umsatz der über unsere Plattform erzielt wird),
 - c) die Informationen zur Feststellung des Ortes der Leistung (= Standort des Beherbergungsbetriebes),
 - d) Buchungszeitraum, falls bekannt; sonst Buchungsdatum,
 - e) falls erhältlich, eine einmalig vergebene Transaktionsnummer.
- 13.2 Derzeit ist eine jährliche Übertragung vorgeschrieben. Die Daten werden so detailliert übertragen, dass die Abgabenbehörde feststellen kann, ob die Steuer korrekt berücksichtigt wurde.

14 Vertragsänderungen

- 14.1 Änderungen dieses Kooperationsvertrages durch den Beherberger sind nicht zulässig. Der TVB ist berechtigt, den Vertrag zu ändern, wobei allfällige Änderungen jeweils erst ab Beginn des folgenden Jahres (also ab 01.01.) Gültigkeit haben. Der TVB ist verpflichtet, dem Beherberger derartige Änderungen bis spätestens 31.10. mitzuteilen.

- 14.2 Derartige Mitteilungen können auch über den WebClient erfolgen. Dem Beherberger steht sodann bis spätestens 15. des Monats vor Beginn des folgenden Jahres (also 15.12.) das Recht zu, den Vertrag aufzukündigen. Kündigt der Beherberger darauf hin, so endet der Vertrag mit Ablauf des laufenden Jahres. Ansonsten gilt der jeweils aktualisierte Vertrag ab Beginn des Folgejahres.

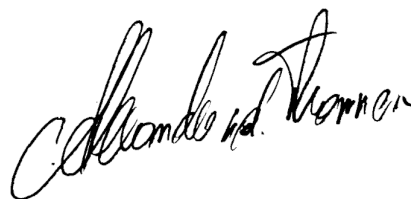
15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Einvernehmliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (Mail genügt); dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 15.2 Für den Fall, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, verpflichten sich die Vertragsteile bereits jetzt, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich weitestgehend nahekommt; im Übrigen berührt die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 15.3 Hinsichtlich der durch den TVB verarbeiteten personenbezogenen Daten wird auf die Datenschutzerklärung sowie allfällige Auftragsverarbeiterverträge verwiesen.
- 15.4 Die Kosten für die Errichtung dieser Vereinbarung werden durch den TVB getragen. Die Kosten für eine etwaige rechtliche Beratung hat jeder Vertragsteil selbst zu tragen.
- 15.5 Auf diese Vereinbarung sowie auf sämtliche daraus resultierenden Streitigkeiten ist ausschließlich österreichisches materielles Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 15.6 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschließlich das für Landeck sachlich zuständige Gericht zur Entscheidung berufen.

_____, am _____._____

Beherberger

Stempel, Unterschrift



Tourismusverband Paznaun-Ischgl

(Obmann Alexander von der Thannen)